

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts**

##### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetzentwurf sollen unionsrechtliche Vorgaben aus dem Bereich des Entsenderechts in nationales Recht umgesetzt werden.

Zum einen dienen die Regelungen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49, im Folgenden: Straßenverkehrsrichtlinie oder Richtlinie (EU) 2020/1057).

Die Straßenverkehrsrichtlinie ist am 1. August 2020 in Kraft getreten. Artikel 9 der Straßenverkehrsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 2. Februar 2022 die Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Straßenverkehrsrichtlinie nachzukommen.

Die Straßenverkehrsrichtlinie verfolgt das Ziel, Diskrepanzen zwischen der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Straßenverkehrssektor durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beseitigen. Sie soll den Straßenverkehrssektor fair, effizient und sozial rechenschaftspflichtig machen und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit bieten, den Verwaltungsaufwand für die Verkehrsunternehmen verringern und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

Zu diesem Zwecke enthält die Straßenverkehrsrichtlinie in Artikel 1 insbesondere folgende Regelungen:

- Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Entsenderechts auf den Straßenverkehrssektor wird klargestellt. Insbesondere für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Kabotagebeförderungen oder nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, besteht eine hinreichende Verbindung mit dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats.

- Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Transit- oder bilaterale Transportoperationen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr für Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat durchführen, finden die Entsendevorschriften grundsätzlich keine Anwendung.
- Die Vorschriften zur Kontrolle und Durchsetzung der Entsenderegeln werden für die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Straßenverkehrssektor konkretisiert.
- Es wird eine mehrsprachige öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) eingeführt, zu der die Unternehmen des Straßenverkehrssektors Zugang haben und über die sie Entsendeinformationen zu leiten und aktualisieren sowie erforderlichenfalls weitere relevante Dokumente an das IMI zuleiten können.

Zum anderen dient der nach Artikel 1 dieses Entwurfs im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) neu einzufügende Abschnitt 7 der Umsetzung von Kapitel VI der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11, im Folgenden: Durchsetzungsrichtlinie oder Richtlinie 2014/67/EU). Die Durchsetzungsrichtlinie ist am 17. Juni 2014 in Kraft getreten und war bis zum 18. Juni 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Finanzielle Verwaltungssanktionen und Geldbußen wegen Verstößen gegen Vorschriften des Arbeitnehmerentsenderechts treffen aufgrund des besonderen Auslandsbezugs entsenderechtlicher Sachverhaltskonstellationen nicht selten Adressaten mit Sitz im Ausland. Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur effizienteren Rechtsdurchsetzung hat der Unionsgesetzgeber mit Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie verbindliche Vorgaben zur Harmonisierung der in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften geschaffen. Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der „Mitteilung“ und der „Beitreibung“ solcher Sanktionen. In der Terminologie des deutschen Rechts wird hiermit die Zustellungs- und die Vollstreckungshilfe in entsenderechtlichen Angelegenheiten geregelt.

## B. Lösung

Die Umsetzung der Straßenverkehrsrichtlinie erfordert Anpassungen des AEntG. Dabei soll der bestehende Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie das hohe nationale Kontrollniveau in Bezug auf die Arbeitsbedingungen bei Entsendungen nach Deutschland so weit wie möglich erhalten bleiben.

Wesentlich sind hierzu folgende Regelungselemente:

- In § 18 AEntG wird die Meldepflicht für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Kraftfahrer oder Kraftfahrerinnen im Inland beschäftigen, unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen IMI aufgenommen.
- Zudem wird in § 19 AEntG die Verpflichtung für den Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat geregelt, welche Unterlagen er dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerin für die Durchführung der Beförderung zur Ver-

fügung stellen muss. Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen müssen diese Unterlagen den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. Auf Aufforderung sind die Unterlagen elektronisch zu übermitteln.

- Entsprechend den neuen Melde- und Dokumentationspflichten werden auch die Bußgeldvorschriften in § 23 AEntG angepasst.
- Der Anwendungsbereich der Entsenderegeln für Beförderungsdienstleistungen im Straßenverkehr wird in den §§ 36 bis 40 AEntG den Anforderungen der Straßenverkehrsrichtlinie angepasst.

Die Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie werden ebenfalls durch eine Anpassung des AEntG umgesetzt:

Der neu einzufügende Abschnitt 7 des AEntG sieht detaillierte Regelungen zum Umgang mit eingehenden und ausgehenden Ersuchen um Zustellungs- und Vollstreckungshilfe im Bereich entsenderechtlicher Geldbußen und finanzieller Verwaltungssanktionen vor. Zudem sollen diese Ersuchen wie in Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie vorgesehen über das IMI abgewickelt werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen Ausgaben durch zusätzliche Ausgaben der Zollverwaltung.

Im Jahr 2023 entstehen der Zollverwaltung durch das Gesetz für zusätzliches Personal (zwei AK gD) Personalausgaben inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 103 000 Euro (davon rund 81 000 Euro Personaleinzelkosten und 22 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 35 000 Euro.

Ab dem Jahr 2024 ergeben sich jährliche Personalausgaben inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 206 000 Euro (davon rund 161 000 Euro Personaleinzelkosten und 45 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) sowie Sachkosten aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 69 000 Euro.

Zudem werden die geplanten Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eine Anpassung des von der Generalzolldirektion geführten Meldeportal-Mindestlohn erforderlich machen. Dies erfordert voraussichtlich im Jahr 2023 einmalige Sachkosten in Höhe von 56 000 Euro für die Anpassung des Meldeportal-Mindestlohn durch externe IT-Dienstleister.

Ab dem Jahr 2023 fallen für die Kostenerstattung von Kontrollkarten sowie für die Beschaffung von Downloadkeys jährliche Sachkosten in Höhe von rund 14 000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 1 der Straßenverkehrsrichtlinie entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 125 000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 654 000 Euro.

Aufgrund der Übertragung der Meldepflichten nach § 18 Absatz 3 AEntG, § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom Entleiher auf den Verleiher entsteht für die betroffenen Verleiher ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27 000 Euro. Gleichzeitig entsteht jährlich eine Entlastung von rund 3 000 Euro für die Wirtschaft.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben handelt.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Zollverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 47 000 Euro für die Behandlung ein- und ausgehender Ersuchen durch die Bundesstelle Vollstreckung Zoll als zentrale Behörde.

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 323 000 Euro für Änderungen in Dienstvorschriften, beim Internetauftritt der Zollverwaltung und für die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulungen zur Nutzung des IMI-Moduls für die Beschäftigten der Hauptzollämter sowie Schulungsaufwand für die Nutzung des entsprechenden IMI-Moduls bei den Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung.

In Bezug auf die Erlangung der Kontrollkarten entsteht der Zollverwaltung ein alle zwei Jahre wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 2 000 Euro.

Zudem entsteht der Zollverwaltung für die Anpassung des Meldeportals-Mindestlohn ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 73 000 Euro. Davon fallen rund 56 000 Euro für die Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters an.

## F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 24. April 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und  
Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden  
Durchsetzung des Entsenderechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 31. März 2023 als besonders eilbedürftig  
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der  
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-  
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts\***

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten,“.
2. In § 7a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. Dem § 13c wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums als Fahrer oder FahrerIn oder Beifahrer oder Beifahrerin (Kraftfahrer oder KraftfahrerIn) nach § 36 Absatz 1 im Inland beschäftigt, werden zur Berechnung der Beschäftigungsdauer im Inland die Zeiten dieser Beschäftigung
  1. abweichend von Absatz 5 nicht mit den Zeiten einer unmittelbar anschließenden Beschäftigung im Inland zusammengerechnet,
  2. abweichend von Absatz 7 nicht mit den Beschäftigungszeiten des ersetzten Kraftfahrers oder der ersetzten KraftfahrerIn zusammengerechnet.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet, der zuständigen Behörde

---

\* Dieses Gesetz dient in Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 und 8 Buchstabe a, b und f sowie Nummer 16 und 19, in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und ff, in Artikel 4 Nummer 2, in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe a, in Artikel 6 Nummer 2, in den Artikeln 7, 8 und 13 der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49) und in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe c sowie Nummer 9, in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 2 Buchstabe a und b, in Artikel 4 Nummer 2, in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 sowie in Artikel 6 der Umsetzung von Artikel 9 und Kapitel VI der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

der Zollverwaltung vor Beginn der Beschäftigung eines Kraftfahrers oder einer Kraftfahrerinnen für die Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland nach § 36 Absatz 1 eine Anmeldung mit folgenden Angaben elektronisch zuzuleiten:

1. Identität des Unternehmens, sofern diese verfügbar ist in Form der Nummer der Gemeinschaftslizenz,
2. Familienname und Vorname sowie Anschrift im Niederlassungsstaat eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten,
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Führerscheinnummer des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerinnen,
4. Beginn des Arbeitsvertrags des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerinnen und das auf diesen Vertrag anwendbare Recht,
5. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Beschäftigung des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerinnen im Inland,
6. amtliche Kennzeichen der für die Beschäftigung im Inland einzusetzenden Kraftfahrzeuge,
7. ob es sich bei den von dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerinnen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen um Güterbeförderung oder Personenbeförderung und grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt;

die Anmeldung ist mittels der elektronischen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems nach Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, zuzuleiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „hat der Entleiher“ durch die Wörter „hat der Verleiher“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Verleihers“ durch das Wort „Entleihers“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sicherzustellen, dass dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerinnen, der oder die von ihm für die Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland nach § 36 Absatz 1 beschäftigt wird, die folgenden Unterlagen als Schriftstück oder in einem elektronischen Format zur Verfügung stehen:

1. eine Kopie der nach § 18 Absatz 2 zugeleiteten Anmeldung,
2. die Nachweise über die Beförderungen, insbesondere elektronische Frachtbriefe oder die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, genannten Belege und
3. alle Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, insbesondere die in Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe f und Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom



4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103; L 246 vom 23.9.2015, S. 11), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1054 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1) geändert worden ist, genannten Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen aufgehalten hat, oder die Aufzeichnungen nach § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist.

Der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin hat im Falle einer Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 die ihm oder ihr nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen mit sich zu führen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen als Schriftstück oder in einem elektronischen Format vorzulegen; liegt keine Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 vor, gilt die Pflicht nach dem ersten Halbsatz nur im Rahmen einer auf der Straße vorgenommenen Kontrolle für die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 und 3.

(2b) Nach Beendigung eines Beschäftigungszeitraums des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerin im Inland nach § 36 Absatz 1 hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene elektronische Schnittstelle folgende Unterlagen innerhalb von acht Wochen ab dem Tag des Verlangens zu übermitteln:

1. Kopien der Unterlagen nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 und 3,
2. Unterlagen über die Entlohnung des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerin einschließlich der Zahlungsbelege,
3. den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32) und
4. Unterlagen über die Zeiterfassung, die sich auf die Arbeit des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerin beziehen, insbesondere die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.

Die Behörden der Zollverwaltung dürfen die Unterlagen nach Satz 1 nur für den Zeitraum der Beschäftigung nach § 36 Absatz 1 verlangen, der zum Zeitpunkt des Verlangens beendet ist.

Soweit eine Anmeldung nach § 18 Absatz 2 nicht zugeleitet wurde, obwohl eine Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 vorliegt, hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen die Unterlagen nach Satz 1 außerhalb der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundenen elektronischen Schnittstelle als Schriftstück oder in einem elektronischen Format zu übermitteln.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Arbeitgebers oder eines Entleihers“ durch die Wörter „des Arbeitgebers, des Verleihers oder eines Entleihers“ ersetzt.
6. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf die Informationen zu den Meldungen nach § 18 Absatz 2 können die Landesfinanzbehörden über das Binnenmarkt-Informationssystem zugreifen.“
  7. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 oder Absatz 2“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 oder Absatz 2“ ersetzt.

8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit“ die Wörter „Absatz 2 Satz 2 oder“ eingefügt.
  - c) Nummer 7 wird aufgehoben.
  - d) Nummer 8 wird Nummer 7 und das Wort „oder“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - e) Nummer 9 wird Nummer 8 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - f) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:
    - „9. entgegen § 19 Absatz 2a Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Unterlagen zur Verfügung stehen,
    10. entgegen § 19 Absatz 2a Satz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
    11. entgegen § 19 Absatz 2b Satz 1 oder 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
9. Nach § 23 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Grenzüberschreitende Durchsetzung

§ 24

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt regelt die Behandlung von Ersuchen eines anderen oder an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe von Kapitel VI der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) um

1. die Zustellung von Dokumenten oder die Vollstreckung von finanziellen Verwaltungssanktionen oder Geldbußen einschließlich Gebühren und Zuschlägen, die einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland auferlegt wurden wegen des Verstoßes gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anzuwendenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (eingehende Ersuchen),
2. die Zustellung von Dokumenten oder die Vollstreckung von Geldbußen, die einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auferlegt wurden wegen des Verstoßes gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Inland anzuwendenden Rechtsvorschriften (ausgehende Ersuchen).

Regelungen zur Behandlung von Ersuchen um Zustellung von Dokumenten oder um Vollstreckung von finanziellen Verwaltungssanktionen oder Geldbußen in anderen Gesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen gehen vor.

## § 25

### Zuständigkeit

(1) Zentrale Behörde im Sinne dieses Abschnitts ist die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover.

(2) Die für die Zustellung und Vollstreckung im Inland zuständigen Behörden (Vollstreckungsbehörden) im Sinne dieses Abschnitts sind für eingehende Ersuchen die nach § 23 Absatz 4 zuständigen Stellen. Für ausgehende Ersuchen gilt die jeweilige Zuständigkeit.

(3) Die zentrale Behörde und die Vollstreckungsbehörden stellen sich die Informationen, die zur Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen erforderlich sind, unverzüglich wechselseitig zur Verfügung.

## § 26

### Binnenmarkt-Informationssystem

Für die grenzüberschreitende Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen verwendet die zentrale Behörde das Binnenmarkt-Informationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

## § 27

### Inhalt ausgehender Ersuchen

Ausgehende Ersuchen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Vollstreckungsschuldners oder Empfängers sowie weitere Daten, soweit diese zur Identifizierung des Vollstreckungsschuldners oder Empfängers erforderlich sind,
2. eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände des Verstoßes, der Art der Zuwiderhandlung und der einschlägigen geltenden Vorschriften,
3. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung, um deren Zustellung oder Vollstreckung ersucht wird, oder eine beglaubigte Abschrift hiervon und alle sonstigen relevanten Informationen oder Dokumente auch gerichtlicher Art bezüglich der zugrunde liegenden Geldbuße,
4. Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten
  - a) der für die Entscheidung über die Geldbuße zuständigen Stelle und
  - b) der zuständigen Stelle, bei der weitere Informationen über die Geldbuße oder die Möglichkeiten zur Anfechtung der Zahlungsverpflichtung oder der einschlägigen Entscheidung eingeholt werden können, falls diese Stelle nicht mit der in Buchstabe a) genannten Stelle identisch ist,
5. im Fall eines Ersuchens um die Zustellung von Dokumenten den Gegenstand der Zustellung und die Frist für die Erledigung der Zustellung,
6. im Fall eines Ersuchens um die Vollstreckung einer Verwaltungssanktion oder Geldbuße
  - a) das Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig wurde,
  - b) eine Angabe der Art und der Höhe der Verwaltungssanktion oder der Geldbuße,

- c) alle für das Vollstreckungsverfahren sachdienlichen Daten, einschließlich der Information, ob und gegebenenfalls wie die Entscheidung dem oder den Beklagten zugestellt wurde und ob es sich um eine Versäumnisentscheidung handelt,
- d) eine Bestätigung der ersuchenden Behörde, dass gegen die Verwaltungssanktion oder die Geldbuße keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können, sowie
- e) die dem Ersuchen zugrunde liegende Forderung und deren verschiedene Bestandteile.

## § 28

### Behandlung ausgehender Ersuchen

(1) Ausgehende Ersuchen werden von der Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erstellt. Sie werden durch die zentrale Behörde an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeleitet.

(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann um die Zustellung aller Dokumente ersucht werden, die für die Festsetzung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Inland anzuwendenden Rechtsvorschriften oder deren Vollstreckung erforderlich sind. Ein Zustellungsersuchen nach Satz 1 darf nur dann erfolgen, wenn es der inländischen Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, das betreffende Dokument selbst zuzustellen.

(3) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann um Vollstreckung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Inland anzuwendenden Rechtsvorschriften ersucht werden, wenn

1. die Voraussetzungen einer Vollstreckung im Inland gegeben wären,
2. die Vollstreckung im Inland nicht möglich ist und
3. die zu vollstreckende Geldbuße nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann.

(4) Die zentrale Behörde informiert die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums unverzüglich, wenn

1. ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen die zu vollstreckende Bußgeldentscheidung oder in Bezug auf das hierdurch rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren eingelegt wird oder
2. die inländische Vollstreckungsbehörde das ausgehende Ersuchen ändert oder zurücknimmt.

(5) Wurde die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums um Vollstreckung ersucht, ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder soweit die ersuchte Behörde die Vollstreckung verweigert hat.

## § 29

### Behandlung eingehender Ersuchen

(1) Die zentrale Behörde leitet eingehende Ersuchen unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde weiter. Die zentrale Behörde teilt der ersuchenden Behörde jeweils unverzüglich mit, wenn eine der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Maßnahmen durchgeführt wurde. In diese Mitteilung ist insbesondere das Datum einer Zustellung nach Absatz 3 aufzunehmen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Zustellung oder Vollstreckung der gemäß Absatz 1 Satz 1 weitergeleiteten Ersuchen und informiert die zentrale Behörde hierüber jeweils unverzüglich. Die Entscheidung über eine finanzielle Verwaltungssanktion oder Geldbuße, um deren

Zustellung oder Vollstreckung ersucht wird, ist wie eine behördliche Bußgeldentscheidung gemäß § 23 Absatz 1 bis 3 zuzustellen und zu vollstrecken. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet gegenüber dem ersuchenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auf jegliche Erstattung der Kosten der Zustellungs- und Vollstreckungshilfe nach diesem Gesetz.

(3) Die Vollstreckungsbehörde ergreift unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens bei der zentralen Behörde, alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Arbeitgeber mit Sitz im Inland alle Dokumente zuzustellen, die mit einer Entscheidung über eine finanzielle Verwaltungsanktion oder Geldbuße oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen.

(4) Erlangt die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon, dass gegen die zu vollstreckende Entscheidung oder in Bezug auf das hierdurch rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren in dem ersuchenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums vom betroffenen Arbeitgeber oder von einer betroffenen Partei ein außerordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde, setzt sie das Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über den außerordentlichen Rechtsbehelf aus.

(5) Die Forderungen werden in Euro vollstreckt. Wenn der finanziellen Verwaltungsanktion oder der Geldbuße eine andere Währung zugrunde liegt, ist der geltende Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Festsetzung der finanziellen Verwaltungsanktion oder der Geldbuße maßgeblich. Der Erlös der Vollstreckung fließt in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes als Vollstreckungsbehörde tätig ist, anderenfalls in die jeweilige Landeskasse.

(6) Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Zustellung oder Vollstreckung einer finanziellen Verwaltungsanktion oder einer Geldbuße bestimmt sich nach den inländischen Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die der Zustellung oder der Vollstreckung zugrunde liegt, richten sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

## § 30

### Ablehnung eingehender Ersuchen

(1) Die ersuchte Vollstreckungsbehörde oder die zentrale Behörde kann ein eingehendes Ersuchen ablehnen, wenn

1. das Ersuchen nicht die für ausgehende Ersuchen geforderten Angaben gemäß § 27 enthält oder
2. das Ersuchen offenkundig nicht mit der zugrunde liegenden Entscheidung übereinstimmt.

(2) Die ersuchte Vollstreckungsbehörde oder die zentrale Behörde kann ein eingehendes Ersuchen um Vollstreckung darüber hinaus ablehnen, wenn

1. die voraussichtlichen Kosten oder Mittel der Vollstreckung zur Höhe der zu vollstreckenden Verwaltungsanktion oder Geldbuße außer Verhältnis stehen,
2. die zu vollstreckende Verwaltungsanktion oder die Geldbuße oder ihr Gegenwert in Euro weniger als 350 Euro beträgt oder
3. die Vollstreckung mit Grundrechten der oder des Betroffenen oder mit sonstigen verfassungsrechtlichen Rechtsgrundsätzen zum Schutz der oder des Betroffenen nicht vereinbar wäre.

(3) Die Vollstreckungsbehörde teilt die Ablehnung eines eingehenden Ersuchens einschließlich ihrer Begründung unverzüglich der zentralen Behörde mit. Die zentrale Behörde informiert unverzüglich die ersuchende Behörde. Vor der Ablehnung eines eingehenden Ersuchens nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gibt die zentrale Behörde der ersuchenden Behörde mit einer Frist von einem Monat die Gelegenheit zur Übermittlung der fehlenden Angaben oder zur Vervollständigung des Ersuchens.“

10. Der bisherige Abschnitt 6a wird Abschnitt 8.
11. Die bisherigen §§ 23a und 23b werden die §§ 31 und 32.

12. Der bisherige § 23c wird § 33 und die Angabe „§ 23a“ wird jeweils durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
13. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen“.

14. Vor dem bisherigen § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt sind“.

15. § 24 wird durch die folgenden §§ 34 und 35 ersetzt:

„§ 34

Erstmontage- und Einbauarbeiten

Die Arbeitsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 13b dieses Gesetzes sowie nach § 20 des Mindestlohngesetzes sind auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland im Inland beschäftigt werden, nicht anzuwenden, wenn

1. die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Erstmontage- oder Einbauarbeiten erbringen, die
  - a) Bestandteil eines Liefervertrages sind,
  - b) für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind und
  - c) von Facharbeitern oder Facharbeiterinnen oder angeleiteten Arbeitern oder Arbeiterinnen des Lieferunternehmens ausgeführt werden sowie
2. die Dauer der Beschäftigung im Inland acht Tage innerhalb eines Jahres nicht übersteigt.

Satz 1 gilt nicht für Bauleistungen im Sinne des § 101 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 35

Bestimmte Tätigkeiten ohne Leistungsempfänger im Inland

Die Arbeitsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und § 13b dieses Gesetzes sowie nach § 20 des Mindestlohngesetzes sind nicht anzuwenden auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen, die von Arbeitgebern oder Entleihern mit Sitz im Ausland vorübergehend im Inland beschäftigt werden und, ohne im Inland Werk- oder Dienstleistungen für ihren Arbeitgeber gegenüber Dritten zu erbringen,

1. für ihren Arbeitgeber Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen oder Verträge schließen,
2. als Besucher an einer Messeveranstaltung, Fachkonferenz oder Fachtagung teilnehmen, ohne Tätigkeiten nach § 2a Absatz 1 Nummer 8 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erbringen,
3. für ihren Arbeitgeber einen inländischen Unternehmensteil gründen oder

4. als Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil beschäftigt werden.

Vorübergehend ist eine Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht mehr als 14 Tage ununterbrochen und nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Inland tätig ist.“

16. Nach § 35 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Sonderregelungen für den Straßenverkehrssektor

§ 36

Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die im Inland von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt werden

(1) Die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b dieses Gesetzes sowie nach § 20 des Mindestlohngesetzes sind auf jene Kraftfahrer oder Kraftfahrerinnen anzuwenden, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland für die Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland beschäftigt werden. Im Sinne von Satz 1 im Inland beschäftigt werden Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen insbesondere dann, wenn sie

1. auf Grundlage eines Beförderungsvertrags innerstaatliche Beförderungen von Gütern oder Fahrgästen nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, durchführen (Kabotage) oder
2. auf Grundlage eines Beförderungsvertrags eine Beförderung von Gütern oder eine Beförderung von Fahrgästen aus einem anderen Staat als dem Niederlassungsstaat des Arbeitgebers mit Grenzübertritt in einen anderen Staat als dem Niederlassungsstaat des Arbeitgebers durchführen (trilaterale Beförderungen) und sich entweder der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort im Inland befindet.

(2) Die §§ 37 bis 40 gelten nicht für Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat. Arbeitgeber, mit deren Niederlassungsstaat die Anwendung der Entsendevorschriften im Straßenverkehrssektor in einem völkerrechtlichen Vertrag mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland geregelt ist, sind entsprechend dieser Regelungen in dem völkerrechtlichen Vertrag zu behandeln.

§ 37

Bilaterale Beförderung von Gütern

(1) Nicht als im Inland beschäftigt im Sinne des § 36 Absatz 1 gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, wenn sie ausschließlich bilaterale Beförderungen von Gütern durchführen.

(2) Bilaterale Beförderung von Gütern ist der Transport von Gütern auf Grundlage eines Beförderungsvertrags

1. vom Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einen Drittstaat oder
2. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers.

(3) Nicht als im Inland beschäftigt gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen abweichend von § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wenn es sich um die erste trilaterale Beförderung von Gütern im Rahmen einer bilateralen Beförderung nach Absatz 2 handelt. Abweichend von Satz 1 gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen auch bei der zweiten trilateralen Beförderung von Gütern im Rahmen einer bilateralen Beförderung nicht als im Inland beschäftigt, wenn diese bilaterale Beförderung

1. in den Niederlassungsmitgliedstaat erfolgt und
2. sich ohne zwischenzeitliche Beförderungen an eine bilaterale Beförderung anschließt, die im Niederlassungsmitgliedstaat begann und während der keine trilaterale Beförderung durchgeführt wurde.

(4) Ab dem Tag, ab dem Kraftfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erstmals zugelassen werden, gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, gelten die Ausnahmeregelungen des Absatzes 3 nur für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern nach den Artikeln 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind.

## § 38

### Bilaterale Beförderung von Personen

(1) Nicht als im Inland beschäftigt im Sinne des § 36 Absatz 1 gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, wenn sie ausschließlich bilaterale Beförderungen von Fahrgästen durchführen.

(2) Bilaterale Beförderung von Fahrgästen ist der Transport, bei dem ein Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerinnen

1. Fahrgäste im Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers aufnimmt und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat wieder absetzt,
2. Fahrgäste in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat aufnimmt und sie im Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers wieder absetzt oder
3. Fahrgäste im Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers aufnimmt und wieder absetzt, um örtliche Ausflüge in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einen Drittstaat durchzuführen.

(3) Nicht als im Inland beschäftigt gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen abweichend von § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wenn

1. es sich um die erste trilaterale Beförderung im Rahmen einer bilateralen Beförderung nach Absatz 2 handelt und
2. sie keine Beförderung von Fahrgästen zwischen zwei Orten innerhalb des Durchfuhrmitgliedstaats anbieten.

(4) Ab dem Tag, ab dem Kraftfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erstmals zugelassen werden, gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, gelten die Ausnahmeregelungen des Absatzes 3 nur für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern nach den Artikeln 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind.



## § 39

## Kombinierter Verkehr

Nicht als im Inland beschäftigt im Sinne von § 36 Absatz 1 gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, wenn sie im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356) geändert worden ist, die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße zurücklegen, sofern auf der Teilstrecke, die auf der Straße zurückgelegt wird, ausschließlich bilaterale Beförderungen von Gütern und zusätzliche Beförderungen nach § 37 durchgeführt werden.

## § 40

## Transit

Nicht als im Inland beschäftigt im Sinne des § 36 Absatz 1 gelten Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie das Inland durchfahren, ohne Güter zu beladen oder zu entladen und ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen (Transit).“

17. Nach § 40 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3  
Übergangsbestimmungen“.

18. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden die §§ 41 und 42.  
19. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

**Artikel 2****Änderung des Mindestlohngesetzes**

Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Branche, in die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden sollen, und“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet, der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vor Beginn der Beschäftigung einer Kraftfahrerinnen oder eines Kraftfahrers für die

Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eine Anmeldung mit folgenden Angaben elektronisch zuzuleiten:

1. oder oder oder die Identität des Unternehmens, sofern diese verfügbar ist in Form der Nummer der Gemeinschaftslizenz,
2. den Familiennamen und den Vornamen sowie die Anschrift im Niederlassungsstaat eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten,
3. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Führerscheinnummer der Kraftfahrerin oder des Kraftfahrers,
4. den Beginn des Arbeitsvertrags der Kraftfahrerin oder des Kraftfahrers und das auf diesen Vertrag anwendbare Recht,
5. den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Beschäftigung der Kraftfahrerin oder des Kraftfahrers im Inland,
6. die amtlichen Kennzeichen der für die Beschäftigung im Inland einzusetzenden Kraftfahrzeuge,
7. ob es sich bei den von der Kraftfahrerin oder dem Kraftfahrer zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen um Güterbeförderung oder Personenbeförderung und grenzüberschreitende Beförderung oder Kobotage handelt;

die Anmeldung ist mittels der elektronischen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems nach Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, zuzuleiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „hat der Entleiher“ durch die Wörter „hat der Verleiher“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Branche, in die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden sollen,“.
    - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Wort „Verleihers“ wird durch das Wort „Entleihers“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sicherzustellen, dass der Kraftfahrerin oder dem Kraftfahrer, die oder der von ihm für die Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes beschäftigt wird, die folgenden Unterlagen als Schriftstück oder in einem elektronischen Format zur Verfügung stehen:

    1. eine Kopie der nach § 16 Absatz 2 zugeleiteten Anmeldung,
    2. die Nachweise über die Beförderungen, insbesondere elektronische Frachtbriefe oder die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, genannten Belege und

3. alle Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, insbesondere die in Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe f und Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103; L 246 vom 23.9.2015, S. 11), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1054 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1) geändert worden ist, genannten Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich die Kraftfahrerinnen oder der Kraftfahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen aufgehalten hat, oder die Aufzeichnungen nach § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist.

Die Kraftfahrerinnen oder der Kraftfahrer hat im Falle einer Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes die ihr oder ihm nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen mit sich zu führen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen als Schriftstück oder in einem elektronischen Format vorzulegen; liegt keine Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vor, gilt die Pflicht nach dem ersten Halbsatz nur im Rahmen einer auf der Straße vorgenommenen Kontrolle für die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 und 3.

(2b) Nach Beendigung der Beschäftigung der Kraftfahrerinnen oder des Kraftfahrers im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene elektronische Schnittstelle folgende Unterlagen innerhalb von acht Wochen ab dem Tag des Verlangens zu übermitteln:

1. Kopien der Unterlagen nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 und 3,
2. Unterlagen über die Entlohnung der Kraftfahrerinnen oder des Kraftfahrers einschließlich der Zahlungsbelege,
3. den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32) und
4. Unterlagen über die Zeiterfassung, die sich auf die Arbeit der Kraftfahrerinnen oder des Kraftfahrers beziehen, insbesondere die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.

Die Behörden der Zollverwaltung dürfen die Unterlagen nach Satz 1 nur für den Zeitraum der Beschäftigung nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes verlangen, der zum Zeitpunkt des Verlangens beendet ist.

Soweit eine Anmeldung nach § 16 Absatz 2 nicht zugeleitet wurde, obwohl eine Beschäftigung im Inland nach § 36 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vorliegt, hat der Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen die Unterlagen nach Satz 1 außerhalb der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundenen elektronischen Schnittstelle als Schriftstück oder in einem elektronischen Format zu übermitteln.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Arbeitgebers oder eines Entleihers“ durch die Wörter „des Arbeitgebers, des Verleihers oder eines Entleihers“ ersetzt.
3. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf die Informationen zu den Meldungen nach § 16 Absatz 2 können die Landesfinanzbehörden über das Binnenmarkt-Informationssystem zugreifen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Wörter „Absatz 2 Satz 2 oder“ eingefügt.
    - cc) Nummer 6 wird aufgehoben.
    - dd) Nummer 7 wird Nummer 6.
    - ee) Nummer 8 wird Nummer 7 und nach dem Wort „bereithält“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Nach der neuen Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:
      - „8. entgegen § 17 Absatz 2a Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Unterlagen zur Verfügung stehen,
      9. entgegen § 17 Absatz 2a Satz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
      10. entgegen § 17 Absatz 2b Satz 1 oder 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.
    - gg) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 16 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 17 und 18 werden die Nummern 16 und 17.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und 11 bis 18“ durch die Wörter „und 11 bis 17“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie 11 bis 18“ durch die Wörter „sowie 11 bis 17“ ersetzt.

2. § 17b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „hat der Entleiher“ durch die Wörter „hat der Verleiher“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 7 wird das Wort „Verleihers“ durch das Wort „Entleihers“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Entleiher“ durch das Wort „Verleiher“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

#### Artikel 4

##### Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für deren Prüfungen“ die Wörter „oder für die Zusammenarbeit nach Absatz 6“ eingefügt.
2. In Absatz 6 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 bis 9, den Artikeln 7 und 21“ durch die Wörter „den Artikeln 6, 7, 14 bis 18 und 21“ ersetzt und werden vor dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49)“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Mindestlohnmeldeverordnung

Die Mindestlohnmeldeverordnung vom 26. November 2014 (BGBl. I S. 1825), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Versicherung nach § 16 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ gestrichen.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 haben Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer nach § 36 Absatz 1 des Arbeitgeber-Entsendegesetzes im Inland beschäftigen, die Anmeldung mittels der elektronischen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems nach Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit

Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, zuzuleiten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verleiher bei Meldungen
1. nach § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes,
  2. nach § 18 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und
  3. nach § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 2 gelten die Beförderung von Gütern oder Personen im Straßenverkehrssektor für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als ausschließlich mobile Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt und wird das Wort „Entleihers“ durch das Wort „Verleihers“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Entleiher“ durch das Wort „Verleiher“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung

§ 1 der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 31.07.2015 V1), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 1 oder 3 des Mindestlohngesetzes“ das Komma und die Wörter „die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung nach § 16 Absatz 2 oder 4 des Mindestlohngesetzes“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Mitteilungen und Anmeldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Mitteilungen und Anmeldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 27. August 2020 (BGBl. I S. 1976) werden nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes**

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1823), die durch Artikel 9 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch die Wörter „§ 31 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Beratungsstellenverordnung**

In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Beratungsstellenverordnung vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2293, 2766) wird jeweils die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Gewerbeordnung**

In § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes, in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch die Wörter „in § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes“ ersetzt.
2. In Buchstabe e werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ersetzt.

## Artikel 13

### Änderung der Fahrpersonalverordnung

In § 10 Satz 1 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „sowie an die für die Prüfungen nach § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

## Artikel 14

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen unionsrechtliche Vorgaben aus dem Bereich des Entsenderechts in nationales Recht umgesetzt werden.

Zum einen dienen die Regelungen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49, im Folgenden: Straßenverkehrsrichtlinie oder Richtlinie (EU) 2020/1057).

Die Straßenverkehrsrichtlinie ist am 1. August 2020 in Kraft getreten. Artikel 9 der Straßenverkehrsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 2. Februar 2022 die Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Straßenverkehrsrichtlinie nachzukommen.

Die Straßenverkehrsrichtlinie verfolgt das Ziel, Diskrepanzen zwischen der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Straßenverkehrssektor durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beseitigen. Es soll den Straßenverkehrssektor fair, effizient und sozial rechenschaftspflichtig machen und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit bieten, den Verwaltungsaufwand für die Verkehrsunternehmen verringern und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

Zu diesem Zwecke enthält die Straßenverkehrsrichtlinie in Artikel 1 insbesondere folgende Regelungen:

- Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Entsenderechts auf den Straßenverkehrssektor wird klargestellt. Insbesondere für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Kabotagebeförderungen oder nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, besteht eine hinreichende Verbindung mit dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats.
- Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Transit- oder bilaterale Transportoperationen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr für Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat durchführen, finden die Entsendevorschriften grundsätzlich keine Anwendung.
- Die Vorschriften zur Kontrolle und Durchsetzung der Entsenderegeln werden für die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Straßenverkehrssektor konkretisiert.
- Es wird eine mehrsprachige öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) eingeführt, zu der die Unternehmen des Straßenverkehrssektors Zugang haben und über die sie Entsendeinformationen zuleiten und aktualisieren sowie erforderlichenfalls weitere relevante Dokumente an das IMI zuleiten können.

Zum anderen dient der nach Artikel 1 dieses Entwurfs im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) neu einzufügende Abschnitt 7 der Umsetzung von Kapitel VI der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L

159 vom 28.5.2014, S. 11, im Folgenden: Durchsetzungsrichtlinie oder Richtlinie 2014/67/EU). Die Durchsetzungsrichtlinie ist am 17. Juni 2014 in Kraft getreten und war bis zum 18. Juni 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Finanzielle Verwaltungssanktionen und Geldbußen wegen Verstößen gegen Vorschriften des Arbeitnehmerentsenderechts treffen aufgrund des besonderen Auslandsbezugs entsenderechtlicher Sachverhaltskonstellationen nicht selten Adressaten mit Sitz im Ausland. Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur effektiveren Rechtsdurchsetzung hat der Unionsgesetzgeber mit Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie verbindliche Vorgaben zur Harmonisierung der in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften geschaffen. Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der „Mitteilung“ und der „Beitreibung“ solcher Sanktionen. In der Terminologie des deutschen Rechts wird hiermit die Zustellungs- und die Vollstreckungshilfe in entsenderechtlichen Angelegenheiten geregelt.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Regelungen zur Umsetzung der Straßenverkehrsrichtlinie

Die Vorgaben der Straßenverkehrsrichtlinie werden vorrangig durch eine Anpassung des AEntG umgesetzt. Dabei soll der bestehende Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie das hohe nationale Kontrollniveau in Bezug auf die Arbeitsbedingungen bei Entsendungen nach Deutschland so weit wie möglich erhalten bleiben.

Wesentlich sind hierzu die Regelungen in den §§ 36 bis 40 AEntG (neu). Der Anwendungsbereich der Entsenderegeln für Beförderungsdienstleistungen im Straßenverkehr wird hier entsprechend den Anforderungen der Straßenverkehrsrichtlinie angepasst. Die Beschäftigung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers im Inland unterfällt hiernach grundsätzlich den Vorgaben des Entsenderechts. Hierzu zählen insbesondere Kabotagebeförderungen und trilaterale Beförderungen auf Grundlage eines Beförderungsvertrags. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Entsenderechts werden bilaterale Beförderungen von Gütern und Personen einschließlich der ersten Zusatzbeförderung von Gütern oder Personen im Rahmen von bilateralen Beförderungen, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die ersten beiden Zusatzbeförderungen im Rahmen von bilateralen Güterbeförderungen. Ebenfalls ausgenommen werden der reine Transitverkehr sowie bilaterale Beförderungen im kombinierten Verkehr. Es wird klargestellt, dass diese Ausnahmen nicht für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gelten. Beförderungen im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) fallen nicht unter die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie. Auf sie finden die allgemeinen Entsenderegeln ohne die Spezifika der Straßenverkehrsrichtlinie Anwendung.

In § 18 AEntG wird die Meldepflicht für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Kraftfahrer oder Kraftfahrerinnen im Inland beschäftigen, unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen IMI aufgenommen.

Zudem wird in § 19 AEntG für den Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verpflichtend geregelt, welche Unterlagen er dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerinnen für die Durchführung der Beförderung zur Verfügung stellen muss. Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen müssen diese Unterlagen den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. Auf Aufforderung sind die Unterlagen elektronisch zu übermitteln.

Entsprechend den neuen Melde- und Dokumentationspflichten werden auch die Bußgeldvorschriften in § 23 AEntG angepasst.

Schließlich werden in § 13c AEntG die Vorgaben der Straßenverkehrsrichtlinie zur Berechnung der Beschäftigungsdauer im Inland umgesetzt.

Neben dem AEntG werden die entsprechenden Melde-, Dokumentations- und Bußgeldvorschriften im Mindestlohngesetz (MiLoG) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Straßenverkehrsrichtlinie angepasst.

In der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) wird für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die im Inland einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerinnen beschäftigen, die Anmeldung über das IMI vorgesehen.

## 2. Regelungen zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Vorgaben des Kapitels VI der Durchsetzungsrichtlinie werden vorrangig durch eine Anpassung des AEntG umgesetzt.

Der neu einzufügende Abschnitt 7 des AEntG sieht detaillierte Regelungen zum Umgang mit eingehenden und ausgehenden Ersuchen um Zustellungs- und Vollstreckungshilfe im Bereich entsenderechtlicher Geldbußen und finanzieller Verwaltungssanktionen vor. Zudem sollen diese Ersuchen – wie in Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie vorgesehen – über das IMI abgewickelt werden.

Die Regelung in § 25 AEntG teilt die Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Artikel 14 der Durchsetzungsrichtlinie auf. Die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover als zentrale Behörde übernimmt die Kommunikation zwischen den ausländischen Behörden und den inländischen zuständigen Behörden. Für die eingehenden Ersuchen richtet sich die Zuständigkeit für die innerstaatliche Zustellung und Vollstreckung nach § 23 AEntG. Für ausgehende Ersuchen bleibt es für die Zustellung und Vollstreckung bei der Zuständigkeit der jeweils für die zugrunde liegende Entscheidung zuständigen nationalen Behörde, wie etwa Behörden der Zollverwaltung oder Arbeitsschutzbehörden.

Die §§ 27 bis 30 AEntG regeln Inhalt und Behandlung ausgehender Ersuchen sowie Behandlung und Ablehnungsgründe für eingehende Ersuchen. § 26 AEntG sieht vor, dass die Zustellungs- und Vollstreckungshilfe im grenzüberschreitenden Bereich ausschließlich über das IMI abzuwickeln ist.

Da die Durchsetzungsrichtlinie lediglich eine Pflicht des Dienstleistungserbringers zur Abgabe der Entsendemeldung vorsieht, wird die Meldepflicht im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung vom Entleiher auf den Verleiher verlagert. Zudem wird für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben.

## III. Alternativen

Keine. Die Richtlinien sind jeweils zwingend in nationales Recht umzusetzen.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG). Hinsichtlich der neuen Bußgeldtatbestände ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Hinsichtlich der Anpassung der Fahrpersonalverordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Mit der Koordinierung von Ersuchen zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von finanziellen Verwaltungssanktionen und Geldbußen wird der Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover als einer Bundesbehörde mit eigenen Mittel- und Unterbehörden eine weitere Aufgabe übertragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgabe ist in entsprechender Anwendung des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erforderlich.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Umsetzung von Artikel 1 der Straßenverkehrsrichtlinie sowie der Artikel 6, 9 und Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtend.

Der Entwurf ist zudem mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere wird klargestellt, dass völkerrechtliche Verträge zum Anwendungsbereich des IRG unberührt bleiben. Auch bestehende völkerrechtliche Verträge zur entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Straßenverkehrsrichtlinie wurden berücksichtigt.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist an die Maßgaben des umzusetzenden Unionsrechts gebunden. Er setzt die Vorgaben der Richtlinien konkret und im Hinblick auf die geltenden Vorschriften im Entsenderecht schonend um.

Insbesondere die Einführung des IMI führt zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Verarbeitung von Entsendemeldungen im Straßenverkehrstransport.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zum Arbeits- und Sozialschutz bei.

Der Entwurf regelt die Anwendung der Entsendevorschriften im Straßenverkehrstransport und verbessert die Durchsetzung der Entsendevorschriften. Er trägt damit zu mehr Rechtsklarheit, Transparenz und Fairness der Arbeitsbedingungen von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen bei. Der Entwurf leistet damit insbesondere einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“) und 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“). Insbesondere die Erreichung der Unterziele 8.5 („Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“), 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“), 10.4 („Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen“) werden gefördert.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen Ausgaben durch zusätzliche Ausgaben der Zollverwaltung.

Im Jahr 2023 entstehen der Zollverwaltung durch das Gesetz für zusätzliches Personal (zwei AK gD) Personalausgaben inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 103 000 Euro (davon rund 81 000 Euro Personaleinzelkosten und 22 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 35 000 Euro.

Ab dem Jahr 2024 ergeben sich jährliche Personalausgaben inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 206 000 Euro (davon rund 161 000 Euro Personaleinzelkosten und 45 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) sowie Sachkosten aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rund 69 000 Euro.

Zudem werden die geplanten Regelungen im Zuständigkeitsbereich des BMF eine Anpassung des von der Generalzolldirektion geführten Meldeportal-Mindestlohn erforderlich machen. Dies erfordert voraussichtlich im Jahr 2023 einmalige Sachkosten in Höhe von 56 000 Euro für die Anpassung des Meldeportal-Mindestlohn durch externe IT-Dienstleister.

Ab dem Jahr 2023 fallen für die Kostenerstattung von Kontrollkarten sowie für die Beschaffung von Downloadkeys jährliche Sachkosten in Höhe von rund 14 000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 1 der Straßenverkehrsrichtlinie entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 125 000 Euro. Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die im Inland Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen beschäftigen, müssen sich mit den Anforderungen des neuen Entsendemeldeverfahrens über die elektronische Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem nach § 18 Absatz 2 AEntG und § 16 Absatz 2 MiLoG vertraut machen.

Die zu erwartende Anzahl der betroffenen Arbeitgeber in Höhe von rund 97 000 wurde auf Basis des bei der Zollverwaltung vorliegenden Datenmaterials im Hinblick auf Meldungen von Arbeitgebern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (soweit Zuordnung möglich) geschätzt. Darüber hinaus wurde ein zu erwartender Zeitaufwand für die Einarbeitung und Registrierung im IMI von 60 Minuten sowie zu erwartende Lohnkosten in Höhe von 23,20 Euro pro Stunde bei der Kostenermittlung herangezogen. Da sich die Kraftverkehrsunternehmen nur einmal für Entsendungen in sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in das Binnenmarkt-Informationssystem einarbeiten müssen, ist der Gesamtaufwand mit Blick auf Entsendungen nach Deutschland mit 50 Prozent anzusetzen.

Da über die elektronische Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem im Vergleich zur nationalen elektronischen Anwendung, über die bisher die Anmeldungen abgegeben wurden, zum einen keine gebündelte Anmeldung abgegeben werden kann, sondern für jeden Kraftfahrer und für jede Kraftfahrerin eine separate Anmeldung abzugeben ist und zum anderen Änderungsmeldungen auch für diese Branchen obligatorisch sind, werden durch die betroffenen Kraftverkehrsunternehmen insgesamt mehr Anmeldungen abzugeben sein, so dass insoweit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 654 000 Euro entsteht. Dieser setzt sich aus einer zu erwartenden Gesamtzahl an abzugebenden Meldungen in Höhe von rund 1 115 000 bei einem Zeitaufwand von rund fünf Minuten pro Meldung und angenommenen Lohnkosten in Höhe von 23,20 Euro pro Stunde zusammen, sodass ein Gesamtaufwand von rund 2 156 000 Euro vorliegt. Hingegen lag nach bisheriger Gesetzeslage im Jahr 2021 die Anzahl der Meldungen über das Meldeportal-Mindestlohn bei rund 388 000 Meldungen mit einem Zeitaufwand von rund zehn Minuten pro Meldung, sodass ein Gesamtaufwand von rund 1 502 000 Euro vorlag. Bei der Ermittlung der Höhe der Lohnkosten wird davon ausgegangen, dass die Meldepflichten bzw. Vorlagepflichten von Unterlagen von Beschäftigten erfüllt werden, die gemäß der Lohnkostentabellen im Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands einem niedrigen Qualifikationsniveau zuzuordnen sind. Zudem entfällt für schätzungsweise 10 Prozent der Anzahl der bisher gemeldeten Arbeitnehmer eine Meldung, da bestimmte Entsendesachverhalte aufgrund der Ausnahmeregelungen der Straßenverkehrsrichtlinie künftig nicht mehr unter die Entsendung fallen. Darüber hinaus entsteht für künftige Meldungen über das Binnenmarkt-Informationssystem eine zeitliche Entlastung der Arbeitgeber, da schätzungsweise die Meldung über das Binnenmarkt-Informationssystem in der Regel mit fünf Minuten nur halb so lange dauert, wie die bisherige Meldung über das Meldeportal-Mindestlohn, die bei schätzungsweise zehn Minuten liegt. Denn das Entsendemeldeverfahren für Kraftverkehrsunternehmen wird europaweit vereinfacht. Bislang mussten die Kraftverkehrsunternehmen im Falle einer Entsendung die Anmeldung in der von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgegebenen Form abgeben. Nunmehr ist ein europaweit einheitlicher Katalog an Informationen über die elektronische Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem, das in allen 24 Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung steht, zu melden. Dadurch wird ein Meldevorgang künftig weniger Zeit in Anspruch nehmen.

Durch die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Meldepflichten und der Pflichten zur Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen mindert sich der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Kraftverkehrsunternehmen jährlich um rund 37 000 Euro.

Aufgrund Wegfalls des Übersetzungserfordernisses werden jährlich rund 29 000 Euro eingespart. Im Kalenderjahr 2021 wurden in den von der Rechtsänderung betroffenen Branchen „Spedition-, Transport und damit verbundenes Logistikgewerbe“ und „Personenbeförderungsgewerbe“ insgesamt 6.480 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Ausgehend von der Annahme, dass hiervon 20 Prozent (1 296) auf Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum entfallen und dabei bei jeder dritten Prüfung eine Übersetzung verlangt wird, mindert sich der Erfüllungsaufwand um rund 39 000 Minuten (90 Minuten je Fall). Als Lohnkosten für die Übersetzungsleistungen wurden in diesem Zusammenhang 44,40 Euro pro Stunde berücksichtigt (Durchschnittswert zu Wirtschaftsabschnitt M – „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“).

Auch die Dokumentationspflichten werden vereinheitlicht und dadurch vereinfacht, was zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von rund 8 000 Euro führt. Durch die Aufnahme des § 19 Absatz 2b AEntG und des § 17 Absatz 2b MiLoG ist es den betroffenen Kraftverkehrsunternehmen künftig möglich, die von den Behörden der Zollverwaltung angeforderten Unterlagen elektronisch über die öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarkt-Informationssystem vorzulegen. Neben der Einsparung von Druck-, Papier- und Portokosten oder Faxgebühren resultiert daraus auch eine Zeitersparnis. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen müssen diese Unterlagen auch nicht mehr auf Verlangen in deutscher Sprache vorgelegt werden, wodurch Übersetzungskosten entfallen. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterlagen bisher in jedem zweiten der 1 296 Fälle per Brief oder Fax vorgelegt wurden (pauschaler Kostenansatz für Papierausdrucke, Porto und/oder Faxgebühr: 5 Euro sowie Zeitansatz 20 Minuten je Fall bei einem Stundensatz von 23,20 Euro). Für die im Übrigen bereits bisher elektronisch übersandten Unterlagen ist keine Entlastung zu erwarten.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Zusammenhang mit der Umstellung von Verleihern, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im Inland einem Entleiher überlassen und durch die Neuregelung selbst die Meldung über das Meldeportal-Mindestlohn abgeben müssen, wurde die Anzahl betroffener Verleihunternehmen auf Basis der Datenlage der Zollverwaltung auf rund 2 300 geschätzt. Der Zeitaufwand für Verleiher zur Einarbeitung und Registrierung am Meldeportal wurde auf 30 Minuten je Verleiher geschätzt, die zu veranschlagenden Lohnkosten wurden in Höhe von 23,60 Euro pro Stunde angenommen.

Aufgrund der Übertragung der Meldepflichten nach § 18 Absatz 3 AEntG, § 16 Absatz 3 MiLoG und § 17b Absatz 1 AÜG vom Entleiher auf den Verleiher entsteht für die betroffenen Verleiher ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27 000 Euro.

Bisher mussten meldepflichtige Entleiher beim Verleiher mit Sitz im Ausland eine Versicherung, dass dieser die in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen einhält, einholen und im Rahmen der Anmeldung den Behörden vorlegen. Dieser Prozess entfällt künftig, so dass dadurch eine Entlastung von rund 3 000 Euro für die Wirtschaft resultiert.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben handelt.

#### 4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Zollverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 47 000 Euro für die Behandlung ein- und ausgehender Ersuchen durch die Bundesstelle Vollstreckung Zoll als zentrale Behörde.

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 52 000 Euro für Änderungen in Dienstvorschriften, beim Internetauftritt der Zollverwaltung und für die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulungen zur Nutzung des IMI-Moduls für die Beschäftigten der Hauptzollämter.

Zudem entsteht für die Anpassung des Meldeportal-Mindestlohn der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 73 000 Euro. Davon fallen rund 56 000 Euro für die Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters an.

Für den Mehraufwand bei den Personenbefragungen in der Branche „Spedition, Transport und damit verbundenes Logistikgewerbe“ entsteht der Zollverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 72 000 Euro.

In Bezug auf die Erlangung der Kontrollkarten entsteht der Zollverwaltung ein alle zwei Jahre wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 2 000 Euro.

### 5. Weitere Kosten

Keine.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorstehenden Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht, weil die Vorgaben der Straßenverkehrs- und Durchsetzungsrichtlinie, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, ihrerseits nicht befristet sind.

Eine Evaluierung der Änderungen durch dieses Gesetz erfolgt entsprechend dem Konzept zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom 23. Januar 2013 nicht. Da lediglich EU-Vorgaben umgesetzt werden, würde der durch die Evaluierung entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwartbaren Erkenntnisgewinn stehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

#### Zu Nummer 1

In § 2 Absatz 1 Nummer 3 AEntG wird klargestellt, dass auch Zeiten der Ruhepausen als Mindestruhezeiten im Sinne von Artikel 4 Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9; Arbeitszeitrichtlinie) zu den international zwingenden Arbeitsbedingungen zählen.

#### Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Berichtigung des Verweises in § 7a Absatz 1 Satz 4 AEntG.

#### Zu Nummer 3

In § 13c AEntG werden die Vorgaben zur Langzeitsendung im Straßenverkehrssektor gemäß dem Artikel 1 Absatz 8 der Straßenverkehrsrichtlinie angepasst. Der Entsendezeitraum endet nach dem Territorialitätsprinzip bei Beförderungen von Gütern und Personen mit Verlassen des deutschen Hoheitsgebiets. Spätere Beschäftigungen im Inland desselben Kraftfahrers oder derselben Kraftfahrerin sowie einer oder eines ihn oder sie ersetzenden Kraftfahrers oder Kraftfahrerin werden für die Berechnung der Beschäftigungsdauer im Inland nicht addiert.

#### Zu Nummer 4

##### Zu Buchstabe a

Im neuen § 18 Absatz 2 AEntG werden für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst. Die Anmeldung ist für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz AEntG den Behörden der Zollverwaltung mittels der elektronischen Schnittstelle des IMI zuzuleiten. Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat nutzen für die Anmeldung wie bisher das Meldeportal-Mindestlohn.

##### Zu Buchstabe b

##### Zu Doppelbuchstabe aa

In § 18 Absatz 3 Satz 1 AEntG wird nunmehr die Meldepflicht des Verleihers als Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchsetzungsrichtlinie geregelt.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

In § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 AEntG werden als Folgeänderung der Meldepflicht des Verleihers statt des Entleihers Angaben zum Entleiher meldepflichtig.

##### Zu Buchstabe c

In § 18 Absatz 4 AEntG wird die Versicherungspflicht bei Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 3 des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sieht eine solche Versicherungspflicht nicht vor.

**Zu Buchstabe d**

In den Absätzen 5 und 6 wird die Nummerierung infolge der Aufhebung von Absatz 4 angepasst.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte § 19 Absatz 2a AEntG dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/1057.

Als Nachweise darüber, dass die Beförderungen im Inland erfolgen, können nach § 19 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 AEntG insbesondere ein elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege dienen. Die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers nach Satz 1 Nummer 3 beinhalten sowohl die Daten im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit als auch die Daten auf der Fahrerkarte. Nach § 19 Absatz 2a Satz 2 zweiter Halbsatz AEntG können sich die Behörden der Zollverwaltung bei Kontrollen von dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerin den e-CMR, die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege sowie die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers – insbesondere die Ländersymbole der Staaten, in denen sich der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen aufgehalten hat – vorlegen lassen, um festzustellen, ob der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin in Deutschland beschäftigt wird.

Der neu eingefügte § 19 Absatz 2b AEntG dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2020/1057.

Aus den nach § 19 Absatz 2b Satz 1 Nummer 2 AEntG vorzulegenden Lohnunterlagen muss erkennbar sein, dass die Entlohnung die Anforderungen aller in dem Abrechnungszeitraum angefallener Mindestlöhne erfüllt. Die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers nach Satz 1 Nummer 4 beinhalten sowohl die Daten im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit als auch die Daten auf der Fahrerkarte. § 19 Absatz 2b Satz 2 AEntG stellt klar, dass die Behörden der Zollverwaltung auch während einer noch andauernden Beschäftigung im Inland Unterlagen nach Satz 1 anfordern können. Die Anforderung kann sich aber nur auf den zurückliegenden Entsendezeitraum vor dem Zeitpunkt des Verlangens beziehen.

**Zu Buchstabe b**

Entsprechend der Übertragung der Meldepflicht auf den Verleiher nach § 18 Absatz 3 AEntG wird § 19 Absatz 3 AEntG als Folgeänderung angepasst.

**Zu Nummer 6**

Als Folgeänderung der neu für den Straßenverkehrssektor geregelten Entsendemeldung über die elektronische Schnittstelle im IMI nach § 18 Absatz 2 AEntG können auch die Landesfinanzbehörden nach § 20 Absatz 1 Satz 2 AEntG die Informationen zu diesen Meldungen über das Binnenmarkt-Informationssystem einsehen.

**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a**

In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AEntG wird jeweils der Verweis auf die Bußgeldtatbestände in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 AEntG begrenzt. Der neue Bußgeldtatbestand in § 23 Absatz 1 Nummer 10 AEntG betrifft Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen.

**Zu Buchstabe b**

In § 21 Absatz 3 Satz 1 AEntG wird der Verweis auf die Bußgeldtatbestände in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 AEntG begrenzt. Der neue Bußgeldtatbestand in § 23 Absatz 1 Nummer 10 AEntG betrifft Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a**

In § 23 Absatz 1 Nummer 5 AEntG wird der Bußgeldtatbestand entsprechend der neuen Meldepflicht in § 18 Absatz 2 Satz 1 AEntG ergänzt.



**Zu Buchstabe b**

In § 23 Absatz 1 Nummer 6 AEntG wird der Bußgeldtatbestand entsprechend der neuen Pflicht zur Abgabe einer Änderungsmeldung nach § 18 Absatz 1 Satz 3 AEntG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Satz 2 AEntG ergänzt.

**Zu Buchstabe c**

In § 23 Absatz 1 Nummer 7 AEntG wird der Bußgeldtatbestand zur Versicherungspflicht als Folgeänderung zur Aufhebung der Versicherungspflicht gestrichen.

**Zu Buchstabe d**

In § 23 Absatz 1 Nummer 8 AEntG wird die Nummerierung infolge der Streichung von Nummer 7 angepasst.

**Zu Buchstabe e**

In § 23 Absatz 1 Nummer 9 AEntG wird die Nummerierung infolge der Streichung von Nummer 7 angepasst.

**Zu Buchstabe f**

Für Verstöße gegen die neuen Melde- und Dokumentationspflichten in § 19 Absatz 2a Satz 1 und 2 AEntG sowie in § 19 Absatz 2b Satz 1 oder 3 AEntG werden in § 23 Absatz 1 Nummer 9, 10 und 11 AEntG neue Bußgeldtatbestände eingeführt.

**Zu Nummer 9****Zu § 24**

Die Norm regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften des neu eingefügten Abschnitts 7. Die Formulierung ist im Wesentlichen an Artikel 13 Absatz 1 der Durchsetzungsrichtlinie angelehnt und übernimmt den Anwendungsbereich von Kapitel VI dieser Richtlinie. Weil es sich um eine Richtlinie mit Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, sind für die Zwecke dieses Abschnitts neben Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuschließen.

Der Anwendungsbereich der nachfolgenden Vorschriften beschränkt sich in sachlicher Hinsicht auf die gegenseitige Zustellungs- und Vollstreckungshilfe zur grenzüberschreitenden Durchsetzung finanzieller Verwaltungsanktionen oder Geldbußen, die einem Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums wegen des Verstoßes gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung auferlegt werden.

Es wird ausschließlich die Behandlung von Ersuchen um Zustellung von Dokumenten und die Vollstreckung von finanziellen Verwaltungsanktionen oder Geldbußen geregelt, soweit nicht andere Gesetze oder – nachdem auch weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums vom Anwendungsbereich erfasst werden – völkerrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen oder das Schengener Durchführungsübereinkommen diese Bereiche bereits erfassen. Insbesondere gehen die Regelungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen über die Zustellung sowie Vollstreckung von Geldsanktionen vor. Erst wenn eine Zustellung oder eine Vollstreckung nach den dortigen Regelungen aufgrund des rechtlichen Charakters der ausländischen Entscheidung nicht möglich ist, kann auf die Regelungen dieses Abschnitts zurückgegriffen werden, um eine Zustellung oder Vollstreckung im Inland zu bewirken. Ebenso wenig gilt der Abschnitt für die Durchsetzung von Sanktionen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) oder des Beschlusses 2006/325/EG des Rates vom 27. April 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 120 vom 5.5.2006, S. 22) fallen.

Gleichzeitig enthält die Vorschrift eine Definition der Begriffe des eingehenden und des ausgehenden Ersuchens.

**Zu § 25**Zu Absatz 1

Damit die Bearbeitung eingehender Ersuchen erfolgen kann, ohne dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall jeweils die für die Zustellung oder Vollstreckung entsenderechtlicher Bußgelder oder Verwaltungssanktionen zuständigen inländischen Behörden ermitteln müssen, wird das Hauptzollamt Hannover als zentrale Behörde im Sinne von Artikel 14 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie bestimmt. Die zentrale Behörde ist verantwortlich für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der eingehenden Ersuchen und für die Unterstützung der Vollstreckungsbehörden. Auch für ausgehende Ersuchen soll das Hauptzollamt als zentrale Behörde dienen. Die Einrichtung einer zentralen Behörde hat den Vorteil, dass der Zugang zum IMI zentral verwaltet und das für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendige Fachwissen gebündelt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die jeweils für die Zustellung und Vollstreckung im Inland zuständige Behörde fest. Der Begriff der „Vollstreckungsbehörde“ ist § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EUBeitrG) entlehnt.

Zu Absatz 3

Bei der Bearbeitung von eingehenden und ausgehenden Ersuchen macht die Einschaltung einer zentralen Behörde als vorgeschaltete Instanz es erforderlich, weitreichende Kooperationspflichten zwischen den unterschiedlichen Ebenen vorzusehen. Der Absatz enthält zu diesem Zwecke eine Generalklausel zur Statuierung wechselseitiger Informationspflichten.

**Zu § 26**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 der Durchsetzungsrichtlinie, wonach die gegenseitige Zustellungs- und Vollstreckungshilfe über das IMI abzuwickeln ist. Die Beschränkung des Einsatzes des Systems auf grenzüberschreitende Vorgänge erlaubt es den inländischen Behörden, bei der innerstaatlichen Verwaltungszusammenarbeit – insbesondere zwischen der zentralen Behörde und den Vollstreckungsbehörden – auf andere übliche Kommunikationswege zurückzugreifen.

**Zu § 27**

In Umsetzung von Artikel 16 der Durchsetzungsrichtlinie wird in § 27 AEntG geregelt, welche Angaben ausgehende Ersuchen mindestens enthalten müssen. Es wird damit eine bruchlose Teilnahme der zentralen Behörde am IMI gewährleistet.

**Zu § 28**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei ausgehenden Ersuchen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Durchsetzungsrichtlinie.

Zu Absatz 1

Ausgehende Ersuchen entstammen dem originären Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörden, welche prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweilige Zustellung oder Vollstreckung vorliegen. Diese haben die nach § 27 AEntG für die Bearbeitung des IMI-Formulars durch die zentrale Behörde erforderlichen Angaben zu ermitteln und bereitzustellen. Die grenzüberschreitende Weiterleitung über IMI erfolgt sodann durch die zentrale Behörde. Erforderlichenfalls sucht die zentrale Behörde bei der Vollstreckungsbehörde um weitere Informationen nach.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Dokumente Gegenstand ausgehender Zustellungersuchen sein können. Umfasst sind sämtliche Dokumente, die mit der Verhängung einer Geldbuße wegen entsenderechtlicher Verstöße oder mit deren Vollstreckung in Zusammenhang stehen. Dies schließt insbesondere die Zustellung behördlicher Bußgeldbescheide und die Zustellung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen ein.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zustellungsersuchens ist nach Satz 2 die Unmöglichkeit einer Zustellung durch die Vollstreckungsbehörde. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung sieht Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie explizit vor. Die Vollstreckungsbehörde hat daher zunächst eine Zustellung nach den hierfür jeweils einschlägigen Vorschriften zu versuchen, wenn die Zustellung nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine im Inland zuständige Vollstreckungsbehörde ein Vollstreckungsersuchen im Hinblick auf eine Geldbuße wegen ensenderechtlicher Verstöße stellen kann.

Erforderlich ist nach Nummer 1 zunächst, dass die behördliche oder gerichtliche Entscheidung im Inland rechtskräftig ist. Hierdurch wird insbesondere § 89 OWiG in Bezug genommen, der die Vollstreckbarkeit einer Bußgeldentscheidung von ihrer Rechtskraft abhängig macht.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie und erhebt die Unmöglichkeit der Vollstreckung im Inland zur Voraussetzung eines zulässigen Vollstreckungsersuchens.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie und schließt vor dem Hintergrund von Nummer 1 lediglich solche Fälle aus, in denen eine bereits rechtskräftige Bußgeldentscheidung durch einen außerordentlichen Rechtsbehelf (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Bußgeldentscheidung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens) angegriffen wird.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die allgemeine wechselseitige Informationspflicht von zentraler Behörde und Vollstreckungsbehörden in § 25 Absatz 3 AEntG.

Nummer 1 setzt Artikel 18 Absatz 1 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie in nationales Recht um und verpflichtet die zentrale Behörde, die ersuchte Behörde über die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die zu vollstreckende Entscheidung zu informieren. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich wie Absatz 3 Nummer 2 auf die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe, weil Vollstreckungsersuchen ohnehin nur für rechtskräftige Bußgeldentscheidungen in Betracht kommen. Außerordentliche Rechtsbehelfe sind ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Bußgeldentscheidung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens. Über die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs hat die Vollstreckungsbehörde die zentrale Behörde nach § 25 Absatz 3 AEntG zu informieren.

Nummer 2 sieht Informationspflichten zugunsten der ersuchten Behörde auch für den Fall der Änderung oder einer Rücknahme des Vollstreckungsersuchens vor, damit im ersuchten Mitgliedstaat die hieraus folgenden Schritte eingeleitet werden können.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Wirkung eines ausgehenden Vollstreckungsersuchens auf das inländische Vollstreckungsverfahren und orientiert sich hierbei an der Regelung des § 87q IRG.

### **Zu § 29**

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der inländischen Behörden bei eingehenden Zustellungs- und Vollstreckungsersuchen und dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1, 3 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 3 der Durchsetzungsrichtlinie.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt das Verfahren nach Eingang des Ersuchens eines anderen Mitgliedstaats bei der zentralen Behörde. Diese hat das Ersuchen unverzüglich an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten.

Die Angabe, ob um Zustellung oder Vollstreckung einer behördlichen oder einer gerichtlichen Entscheidung ersucht wird, wird durch das im IMI hinterlegte Formular abgefragt. An dieser Angabe hat sich die zentrale Behörde maßgeblich zu orientieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Durchsetzungsrichtlinie und schreibt den Grundsatz der Anerkennung und Gleichbehandlung ausländischer Entscheidungen über eine finanzielle Verwaltungsanktion oder Geldbuße fest. Für das Zustellungs- wie für das Vollstreckungsverfahren verweist die Regelung auf die Vorschriften über die Zustellung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gemäß § 23 Absatz 1 bis 3 AEntG. Dieser allgemeine Verweis trägt den Besonderheiten des deutschen Zustellungs- und Vollstreckungsrechts Rechnung.

Die Zustellung inländischer Bußgeldbescheide nach § 23 Absatz 1 bis 3 AEntG richtet sich gemäß § 51 OWiG grundsätzlich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes, wobei die Besonderheiten des § 51 Absatz 2 bis 5 OWiG zu beachten sind. Für die Vollstreckung inländischer Bußgeldentscheidungen nach § 23 Absatz 1 bis 3 AEntG gilt nach § 23 Absatz 5 AEntG das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

Der Verweis ordnet außerdem alle übrigen für die Zustellung und die Vollstreckung behördlicher Bußgeldentscheidungen gemäß § 23 Absatz 1 bis 3 AEntG geltenden Vorschriften beispielsweise über die Vollstreckungsverjährung und die Kostentragungspflicht an. Er regelt gleichzeitig auch die Frage des zulässigen Rechtsbehelfs im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der Durchsetzungsrichtlinie.

Indem die Regelung der zuständigen Vollstreckungsbehörde keine über die Prüfung des in Absatz 4 genannten Aussetzungsgrundes und der in § 30 Absatz 1 und 2 AEntG abschließend benannten Ablehnungsgründe hinausgehende Kontrollkompetenz zuweist, ist auch den Anforderungen des Artikel 15 Absatz 3 der Durchsetzungsrichtlinie („ohne dass weitere Formalitäten erforderlich wären“) genüge getan. Einer formellen „Anerkennungsentscheidung“ durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bedarf es nicht.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Durchsetzungsrichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 3 der Durchsetzungsrichtlinie. Er regelt die Zustellung bei „echten Zustellungsersuchen“ (Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Durchsetzungsrichtlinie) ebenso wie die Zustellung sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit Zustellungs- und Vollstreckungsersuchen (Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie), die nach den Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie (Artikel 16 Absatz 3) spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens zu erfolgen hat. Erfasst ist insbesondere auch die nach Artikel 16 Absatz 3 der Durchsetzungsrichtlinie erforderliche Zustellung eines Vollstreckungsersuchens selbst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 der Durchsetzungsrichtlinie in nationales Recht um und regelt die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bei Einlegung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Bußgeldentscheidung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens) gegen die zu vollstreckende Entscheidung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Durchsetzungsrichtlinie. Danach fließen die beigetriebenen Beträge der ersuchten Behörde zu. Die ersuchte Behörde zieht die geschuldeten Beträge in der Landeswährung ein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Durchsetzungsrichtlinie. Danach sind Rechtsmittel gegen die im ersuchten Mitgliedstaat ergriffenen Zustellungs- und Vollstreckungsmaßnahmen bei den nach nationalem Recht im ersuchten Mitgliedstaat zuständigen Behörden einzulegen.

Absatz 6 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie. Danach sind Rechtsmittel gegen die der Vollstreckung oder Zustellung zugrunde liegende Entscheidung bei der entsprechenden zuständigen Stelle oder Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat einzulegen.

**Zu § 30**

§ 30 AEntG enthält einen abschließenden Katalog möglicher Ablehnungsgründe bei eingehenden Zustellungs- und Vollstreckungsersuchen und setzt damit Artikel 17 der Durchsetzungsrichtlinie in nationales Recht um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Satz 1 der Durchsetzungsrichtlinie. Die ersuchten Behörden sind danach nicht verpflichtet, einem Ersuchen um Beitreibung oder um Mitteilung nachzukommen, wenn das Ersuchen nicht die Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Durchsetzungsrichtlinie enthält, unvollständig ist oder offenkundig mit der zugrunde liegenden Entscheidung nicht übereinstimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 bis 3 dient der Umsetzung von Artikel 17 Satz 2 Buchstabe a bis c der Durchsetzungsrichtlinie. Darin sind die besonderen Gründe zur Ablehnung eines Vollstreckungsersuchens geregelt. Sie gelten zusätzlich zu den allgemeinen Ablehnungsgründen in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Durchsetzungsrichtlinie. In den Fällen einer Ablehnung wegen unvollständiger oder mit der zugrunde liegenden Entscheidung offenkundig nicht übereinstimmender Ersuchen wird der ersuchenden Behörde die Gelegenheit zur Ergänzung oder Korrektur ihres Ersuchens binnen eines Monats gegeben.

**Zu Nummer 10**

Als Folgeänderung des neu eingefügten Abschnitts 7 wird der bisherige Abschnitt 6a zu Abschnitt 8.

**Zu Nummer 11**

Als Folgeänderung der neu eingefügten Regelungen zu §§ 24 bis 30 AEntG wird die Nummerierung der bisherigen §§ 23a und 23b AEntG redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Anpassung an die neue Neummerierung von § 23a zu § 31 AEntG.

**Zu Nummer 13**

Als Folgeänderung des neu eingefügten Abschnitts 7 und der redaktionellen Anpassung von Abschnitt 6a zu Abschnitt 8 wird der bisherige Abschnitt 7 zu Abschnitt 9 über Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen.

**Zu Nummer 14**

Als Folgeänderung des neu eingefügten Unterabschnitts 2 zu den Sonderregelungen für den Straßenverkehrssektor wird ein neuer Unterabschnitt 1 über Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt sind, eingefügt.

**Zu Nummer 15**

Der bisherige § 24 Absatz 1 AEntG wird wortgleich als § 34 AEntG mit der neuen Überschrift „Erstmontage- und Einbauarbeiten“ gefasst. Der bisherige § 24 Absatz 2 AEntG wird wortgleich als § 35 AEntG mit der Überschrift „Bestimmte Tätigkeiten ohne Leistungsempfänger im Inland“ unter den neu eingefügten Unterabschnitt 1 gefasst.

**Zu Nummer 16**

In Umsetzung von Regelungen des Artikel 1 der Straßenverkehrsrichtlinie wird ein neuer Unterabschnitt 2 über Sonderregelungen für den Straßenverkehrssektor eingefügt.

**Zu § 36**Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG grundsätzlich auf im Straßenverkehrssektor bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung finden, die Beförderungsdienstleistungen erbringen.

Satz 2 Nummer 1 stellt in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 7 der Straßenverkehrsrichtlinie klar, dass insbesondere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die innerdeutsche Kabotagebeförderungen auf Grundlage eines Beförderungsvertrags durchführen, im Inland beschäftigt sind. Im Straßenverkehrssektor sind Kabotagebeförderungen solche im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009. Sämtliche Beförderungen im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 GüKG fallen nicht unter die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie. Auf sie finden die allgemeinen Entsenderegelungen ohne die Spezifika der Straßenverkehrsrichtlinie Anwendung.

Satz 2 Nummer 2 stellt klar, dass grundsätzlich auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Inland beschäftigt sind, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehrstransport ohne Bezug zum Niederlassungsstaat für sogenannte trilaterale Beförderungen von oder nach Deutschland eingesetzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Ausnahmen von der Anwendung der Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG nur für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten. Bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat beschäftigte Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen gelten dagegen für die gesamte Fahrt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland als entsandt.

Soweit völkerrechtliche Verträge andere Regelungen zur Anwendung der Entsendevorschriften im Straßenverkehrssektor vorsehen, gehen diese der Ausnahme für Drittstaaten in Satz 1 vor. Insbesondere Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gelten nicht als Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Vielmehr gelten insoweit die Regelungen aus Artikel 462 in Verbindung mit Annex 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.04.2021, S. 10, Handels- und Kooperationsabkommen).

**Zu § 37**

In § 37 AEntG wird in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der Straßenverkehrsrichtlinie eine Ausnahme für die Anwendung der Entsendevorschriften bei bilateralen Beförderungen von Gütern im Straßenverkehrssektor sowie bestimmte Zusatzbeförderungen im Rahmen dieser bilateralen Beförderungen statuiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Ausnahme von der Anwendung der Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG für bilaterale Güterbeförderungen. Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin mehrere bilaterale Güterbeförderungen parallel durchführt (siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2020/1057).

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert die bilaterale Güterbeförderung entsprechend Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine weitergehende Ausnahme entsprechend Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 der Straßenverkehrsrichtlinie. Über bilaterale Beförderungen von Gütern hinaus sind bestimmte Zusatzbeförderungen ausgenommen (zusätzliche Tätigkeiten im Sinne der Straßenverkehrsrichtlinie). Grundsätzlich können Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen im Rahmen einer bilateralen Beförderung von Gütern nach Satz 1 die erste trilaterale Beförderung durchführen, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG auf die Beschäftigung im Inland Anwendung finden.

In Satz 2 wird die Ausnahme für Zusatzbeförderungen im Rahmen bilateraler Beförderungen auf der Rückfahrt in den Niederlassungsstaat erweitert. Wenn der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin im Rahmen einer bilateralen Beförderung aus dem Niederlassungsmitgliedstaat (Hinfahrt) keine Zusatzbeförderung durchführt, darf er auf der anschließenden bilateralen Beförderung zurück in den Niederlassungsmitgliedstaat (Rückfahrt) zwei Zusatzbeförderungen durchführen. Eine bilaterale Beförderung erfolgt „im Anschluss“ an die Hinfahrt, wenn der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin zwischen den beiden bilateralen Beförderungen keine andere Beförderung durchführt. Leerfahrten zwischen Hin- und Rückfahrt sind insoweit nicht zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 beschränkt die Anwendungsausnahmen für den Straßenverkehrssektor nach den Sätzen 3 und 4 ab dem Tag, ab dem Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, auf Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind. Für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die nach dem Stichtag nicht mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgestattet sind, gelten die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG, wenn sie im Rahmen einer bilateralen Beförderung eine Zusatzbeförderung mit Be- oder Entladung der Güter im Inland durchführen.

#### **Zu § 38**

In § 38 AEntG wird in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 der Straßenverkehrsrichtlinie eine Ausnahme für die Anwendung der Entsendevorschriften bei bilateralen Beförderungen von Personen statuiert.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Ausnahme von der Anwendung der Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG für bilaterale Personenbeförderungen. Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin mehrere bilaterale Personenbeförderungen parallel durchführt (siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2020/1057).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die bilaterale Personenbeförderung entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie, der sich auf grenzüberschreitende Gelegenheits- oder Linienverkehre im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bezieht. Eine Beförderung von Fahrgästen liegt auch dann vor, wenn an planmäßigen Haltepunkten ein Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen genehmigt ist, jedoch keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine weitergehende Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Straßenverkehrsrichtlinie. Über bilaterale Beförderungen von Personen hinaus sind bestimmte Zusatzbeförderungen ausgenommen (zusätzliche Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057). Grundsätzlich können Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen im Rahmen einer bilateralen Beförderung von Personen eine Zusatzbeförderung durchführen, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG auf die Beschäftigung im Inland Anwendung finden.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 beschränkt die Anwendungsausnahmen nach Satz 3 ab dem Tag, ab dem Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, auf Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind. Für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, die Kraftfahrzeuge nutzen, die nach dem Stichtag nicht mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgestattet sind, gelten die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG, wenn sie im Rahmen einer bilateralen Beförderung von Personen eine Zusatzbeförderung mit Ein- oder Ausstieg der Fahrgäste im Inland durchführen.

**Zu § 39**

In § 39 AEntG wird entsprechend Artikel 1 Absatz 6 der Straßenverkehrsrichtlinie klargestellt, dass eine Ausnahme für die Anwendung der Entsendevorschriften auch für die auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG im Rahmen einer bilateralen Beförderung nach § 37 Absatz 2 AEntG gilt.

**Zu § 40**

§ 40 AEntG dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 der Straßenverkehrsrichtlinie. Er stellt klar, dass eine Beschäftigung im Inland nicht vorliegt und daher die Arbeitsbedingungen nach den §§ 2, 5 und 13b AEntG sowie nach § 20 MiLoG keine Anwendung finden, wenn ein Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin lediglich Beförderungen über deutsches Hoheitsgebiet im Transit durchführt. Transit umfasst dabei Beförderungen, bei denen weder Güter zugeladen oder entladen werden noch Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden. Ein Halt in Deutschland, beispielsweise zum Tanken oder aus hygienischen Gründen, führt daher für sich genommen nicht zu einer Anwendung der Entsendevorschriften (vgl. Erwägungsgrund 11 der Straßenverkehrsrichtlinie).

**Zu Nummer 17**

Als Folgeänderung der neuen Gliederung des Abschnitt 9 wird ein neuer Unterabschnitt 3 zu den Übergangsbestimmungen eingefügt.

**Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der neu eingefügten Regelungen.

**Zu Nummer 19**

Die bisherige Regelung des § 27 AEntG zum Straßenverkehrssektor ist aufgrund der Neuregelung in den §§ 36 bis 40 AEntG aufzuheben. Die Übergangsregelung des § 28 AEntG ist abgelaufen und ist daher ebenfalls aufzuheben.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Mindestlohngesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

In § 16 Absatz 1 Satz 2 MiLoG werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Branchen in einer neuen Nummer 6 ergänzt. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es wird die neue Nummer 6 zur Angabe zur Branche aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Ergänzung der neuen Nummer 6.

**Zu Buchstabe b**

In § 16 Absatz 2 MiLoG (neu) werden die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Straßenverkehrsrichtlinie entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 16 Absatz 3 MiLoG wird nunmehr die Meldepflicht des Verleihers als Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchsetzungsrichtlinie geregelt.



**Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 16 Absatz 3 Satz 1 MiLoG werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Branchen in einer neuen Nummer 6 ergänzt. Damit werden die Meldepflichten nach AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

In § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 MiLoG werden als Folgeänderung der Meldepflicht des Verleihers statt des Entleihers Angaben zum Entleiher meldepflichtig.

**Zu Buchstabe d**

In § 16 Absatz 4 MiLoG wird für die Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 3 die Versicherungspflicht des Arbeitgebers aufgehoben. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sieht eine solche Versicherungspflicht nicht vor.

**Zu Buchstabe e**

In § 16 Absatz 5 und 6 MiLoG wird die Nummerierung infolge der Aufhebung von Absatz 4 angepasst.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte § 17 Absatz 2a MiLoG dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b der Straßenverkehrsrichtlinie.

Nach § 17 Absatz 2a Satz 1 MiLoG hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Inlandsbeschäftigung nach § 36 AEntG die in Nummer 1 bis 3 geregelten Unterlagen bereitzustellen. Als Nachweise darüber, dass die Beförderungen im Inland erfolgen, können nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere ein elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege dienen. Die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers nach Satz 1 Nummer 3 beinhalten sowohl die Daten im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit als auch die Daten auf der Fahrerkarte. Nach § 17 Absatz 2a Satz 2 zweiter Halbsatz MiLoG können sich die Behörden der Zollverwaltung bei Kontrollen von dem Kraftfahrer oder der Kraftfahrerin den e-CMR, die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege sowie die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers – insbesondere die Ländersymbole der Staaten, in denen sich der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kobotagebeförderungen aufgehalten hat – vorlegen lassen, um festzustellen, ob der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin in Deutschland beschäftigt wird.

Der neu eingefügte § 17 Absatz 2b MiLoG dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe c der Straßenverkehrsrichtlinie.

Aus den nach § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 2 MiLoG vorzulegenden Lohnunterlagen muss erkennbar sein, dass die Entlohnung die Anforderungen aller in dem Abrechnungszeitraum angefallener Mindestlöhne erfüllt. Die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers nach Satz 1 Nummer 4 beinhalten sowohl die Daten im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit als auch die Daten auf der Fahrerkarte. § 17 Absatz 2b Satz 2 MiLoG stellt klar, dass die Behörden der Zollverwaltung auch während einer noch andauernden Beschäftigung im Inland Unterlagen nach Satz 1 anfordern können. Die Anforderung kann sich aber nur auf den zurückliegenden Entsendezeitraum vor dem Zeitpunkt des Verlangens beziehen.

**Zu Buchstabe b**

Entsprechend der Übertragung der Meldepflicht auf den Verleiher nach § 16 Absatz 3 MiLoG wird § 17 Absatz 3 MiLoG als Folgeänderung angepasst.

**Zu Nummer 3**

Als Folgeänderung der neu für den Straßenverkehrssektor geregelten Entsendemeldung über die elektronische Schnittstelle im IMI nach § 16 Absatz 2 MiLoG können auch die Landesfinanzbehörden nach § 18 Absatz 1 Satz 2 MiLoG die Informationen zu diesen Meldungen über das Binnenmarkt-Informationssystem einsehen.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

In § 19 Absatz 1 und Absatz 2 MiLoG wird jeweils der Verweis auf die Bußgeldtatbestände in § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 MiLoG begrenzt. Der neue Bußgeldtatbestand in § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG betrifft Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen.

**Zu Buchstabe b**

In § 19 Absatz 3 MiLoG wird der Verweis auf die Bußgeldtatbestände in § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 MiLoG begrenzt. Der neue Bußgeldtatbestand in § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG betrifft Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 21 Absatz 1 Nummer 4 MiLoG wird der Bußgeldtatbestand entsprechend der neuen Meldepflicht in § 16 Absatz 2 Satz 1 MiLoG ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 21 Absatz 1 Nummer 5 MiLoG wird der Bußgeldtatbestand entsprechend der neuen Pflicht zur Abgabe einer Änderungsmeldung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 MiLoG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 MiLoG ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

In § 21 Absatz 1 Nummer 6 MiLoG wird der Bußgeldtatbestand zur Versicherungspflicht als Folgeänderung zur Aufhebung der Versicherungspflicht gestrichen.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

In § 21 Absatz 1 Nummer 7 MiLoG wird die Nummerierung infolge der Streichung von Nummer 6 angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

In § 21 Absatz 1 Nummer 8 MiLoG wird die Nummerierung infolge der Streichung von Nummer 6 angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Für Verstöße gegen die neuen Melde- und Dokumentationspflichten in § 17 Absatz 2a Satz 1 und Satz 2 MiLoG sowie in § 17 Absatz 2b Satz 2 oder 3 MiLoG werden in § 21 Absatz 1 Nummer 8 und 9 MiLoG neue Bußgeldtatbestände eingeführt. Es wird eine neue Bußgeldvorschrift entsprechend der neuen Pflicht des Kraftfahrers oder der Kraftfahrerinnen nach § 17 Absatz 2a Satz 2 MiLoG geschaffen.

**Zu Doppelbuchstabe gg**

In § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG wird die Nummerierung als Folgeänderung angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Als Folgeänderung wird in § 21 Absatz 3 MiLoG der Verweis auf § 21 Absatz 1 MiLoG angepasst.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 16 Absatz 1 Nummer 16 AÜG wird der Bußgeldtatbestand zur Versicherungspflicht als Folgeänderung der Aufhebung der Versicherungspflicht gestrichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 16 Absatz 1 Nummer 1 AÜG wird die Nummerierung infolge der neuen Nummerierung redaktionell angepasst.

**Zu Buchstabe b**

In § 16 Absatz 2 AÜG wird der Verweis auf Absatz 1 infolge der neuen Nummerierung redaktionell angepasst.

**Zu Buchstabe c**

In § 16 Absatz 3 AÜG wird der Verweis auf Absatz 2 infolge der neuen Nummerierung redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In § 17b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AÜG wird nunmehr die Meldepflicht des Verleihers als Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchsetzungsrichtlinie geregelt.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

In § 17b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 AÜG werden als Folgeänderung der Meldepflicht des Verleihers statt des Entleihers Angaben zum Entleiher meldepflichtig.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 17b Absatz 1 Satz 2 AÜG wird als Folgeänderung der Meldepflicht des Verleihers statt des Entleihers der Verleiher zur Abgabe der Änderungsmeldung verpflichtet.

**Zu Buchstabe b**

In § 17b Absatz 2 AÜG wird die Versicherungspflicht mit Abgabe der Anmeldung aufgehoben.

**Zu Buchstabe c**

In § 17b Absatz 3 und 4 AÜG wird die Nummerierung infolge der Aufhebung von Absatz 2 angepasst.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

In § 6 Absatz 1 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird zur Klarstellung ergänzt, dass die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes unterstützenden Stellen zur Übermittlung der erforderlichen Informationen verpflichtet sind, die für die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach Absatz 6 erforderlich sind.

**Zu Nummer 2**

In § 6 Absatz 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird zur Klarstellung auf Artikel 6 und Kapitel VI der Durchsetzungsrichtlinie sowie auf Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 und 3 der Straßenverkehrsrichtlinie verwiesen.

**Zu Artikel 5 (Änderung der Mindestlohnmeldeverordnung)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) wird als Folgeänderung der Verweis auf die Versicherung nach § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG aufgehoben.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der neu angefügte § 1 Absatz 1 Satz 3 MiLoMeldV stellt klar, dass Anmeldungen von Arbeitgebern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen im Inland beschäftigen, über die elektronische Schnittstelle des IMI erfolgen.

**Zu Buchstabe b**

Als Folgeänderung wird in § 1 Absatz 2 MiLoMeldV der Verweis auf die Versicherung nach § 16 Absatz 4 MiLoG, § 18 Absatz 4 AEntG und § 17b Absatz 2 AÜG aufgehoben.

**Zu Buchstabe c**

Als Folgeänderung wird der Verweis in § 1 Absatz 3 Satz 1 MiLoMeldV angepasst.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

In § 2 Absatz 4 Satz 4 MiLoMeldV werden Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums von der Anwendungsausnahme für mobile Tätigkeiten nach Satz 2 ausgenommen. Damit genügt für Güter- und Personenbeförderungen im Straßenverkehr nur für Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat eine Einsatzplanung abweichend von Absatz 1 zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 MiLoG und § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 AEntG. Für Kraftverkehrsunternehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums dagegen gelten die spezifischen Meldepflichten nach dem neu geschaffenen § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG.

**Zu Buchstabe b**

Als Folgeänderung werden die Verweise in § 2 Absatz 5 MiLoMeldV angepasst.

**Zu Nummer 3**

In § 3 Absatz 1 und 2 MiLoMeldV wird die Übertragung der Meldepflicht auf den Verleiher in § 16 Absatz 3 MiLoG, § 18 Absatz 3 AEntG und § 17b Absatz 1 Satz 2 AÜG nachvollzogen.

**Zu Artikel 6 (Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung)****Zu den Nummern 1 und 2**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung werden jeweils die Verweise als Folgeänderung der Aufhebung der Versicherungspflicht und der Verschiebungen in § 16 MiLoG und § 18 AEntG angepasst.

**Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Mitteilungen und Anmeldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz)**

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Mitteilungen und Anmeldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird ergänzt, dass die Generalzolldirektion auch zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne von § 18 Absatz 2 AEntG ist.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes)**

In § 1 der Mindestlohnmeldestellenverordnung wird ergänzt, dass die Generalzolldirektion auch zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne von § 16 Absatz 2 MiLoG ist.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

In § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird der Verweis als Folgeänderung der Verschiebungen im AEntG angepasst. Der bisherige § 23a AEntG ist nun § 31 AEntG.

**Zu Artikel 10 (Änderung der Beratungsstellenverordnung)**

In der Beratungsstellenverordnung werden jeweils die Verweise als Folgeänderung der Verschiebungen im AEntG angepasst. Der bisherige § 23a AEntG ist nun § 31 AEntG.

**Zu Artikel 11 (Änderung der Gewerbeordnung)**

In der Gewerbeordnung werden als Folgeänderung in den Verweisen auf die Bußgeldtatbestände des § 23 AEntG und des § 21 MiLoG die von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1 Nummer 10 AEntG und nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG ausgenommen.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)****Zu Nummer 1**

Von § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) werden als Folgeänderung in dem Verweis auf die Bußgeldtatbestände des § 21 MiLoG die von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG ausgenommen.

**Zu Nummer 2**

Von § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e WRegG werden als Folgeänderung in dem Verweis auf die Bußgeldtatbestände des § 23 AEntG die von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1 Nummer 10 AEntG ausgenommen.

**Zu Artikel 13 (Änderung der Fahrpersonalverordnung)**

Die Änderung der Fahrpersonalverordnung (FPersV) ist für die Durchführung der Kontrollen nach den hier geänderten § 19 Absatz 2a Nummer 3 AEntG und § 17 Absatz 2a Nummer 3 MiLoG notwendig. Bisher waren nur die für die Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) zuständigen Behörden berechtigt, eine Kontrollkarte zu erhalten. Mit der Änderung sollen die zuständigen Behörden der Zollverwaltung in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden. Dadurch können auch diese Behörden zu Kontrollzwecken künftig sowohl auf die Daten im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit als auch auf die Daten der Fahrerkarte zugreifen. Erst durch diesen Zugriff mittels der Kontrollkarte können die in § 19 Absatz 2a Nummer 3 AEntG und § 17 Absatz 2a Nummer 3 MiLoG genannten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden der Zollverwaltung ausgewertet werden.

**Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung sowohl der Straßenverkehrsrichtlinie als auch der Durchsetzungsrichtlinie bereits abgelaufen ist, treten die Regelungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.





